

## Vertraulichkeitsvereinbarung

Zur

Vergabe – Erstellung/Erweiterung eines Lenkungskonzeptes für Mountain-/Gravel-Biker  
(Maßnahmennummer: FP-Bikeschaukel-2022; Vergabenummer: FP-V01.2022)

wird

zwischen der auffordernden und den Zuschlag erteilenden Stelle/dem Auftraggeber

AG FrankenPfalz e.V.  
Oberer Marktplatz 17  
91275 Auerbach  
(nachfolgend AG)

und

dem potentiellen Auftragnehmer

Name des Betriebes

---

Straße

---

Ort

---

Vertreten durch

---

(nachfolgend AN)

folgende Vertraulichkeitsvereinbarung geschlossen.

Als Grundlage für das Vergabeverfahren dient die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Sofern in dieser Verfahrensordnung oder anderen Rechtsvorschriften nichts Anderes bestimmt ist, darf der AG keine vom AN übermittelten und von diesem als vertraulich gekennzeichneten Informationen weitergeben. Dazu gehören insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und die vertraulichen Aspekte der Angebote einschließlich ihrer Anlagen.

Bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen muss der AG die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Angebote einschließlich ihrer Anlagen gewährleisten. Die Angebote einschließlich ihrer Anlagen sowie die Dokumentation über Öffnung und Wertung der Angebote sind auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens vertraulich zu behandeln.

Die Weitergabe der Angebote einschließlich ihrer Anlagen sowie der zur Vergabe zugehörige Vergabebericht müssen im Rahmen einer Förderung über das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz an dieses weitergereicht werden. Andernfalls kann keine Förderung in Anspruch genommen und damit verbunden kein Auftrag erteilt werden.

Es ist u.a. **§46 UVgO – Unterrichtung der Bewerber** zu beachten.

- (1) Der Auftraggeber unterrichtet jeden Bewerber und jeden Bieter unverzüglich über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagserteilung. Gleiches gilt hinsichtlich der Aufhebung oder erneuten Einleitung eines Vergabeverfahrens einschließlich der Gründe dafür.  
Der Auftraggeber unterrichtet auf Verlangen des Bewerbers oder Bieters unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags die nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters, und die nicht berücksichtigten Bewerber über die wesentlichen Gründe ihrer Nichtberücksichtigung.
- (2) § 30 Absatz 2 gilt für Informationen nach Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

**§30 UVgO – Vergabebekanntmachung**

(1) (...)

- (2) Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, einzelne Angaben zu veröffentlichen, wenn deren Veröffentlichung
1. den Gesetzesvollzug behindern,
  2. dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen,
  3. den berechtigten geschäftlichen Interessen eines Unternehmens schaden oder
  4. den lautereren Wettbewerb zwischen Unternehmen beeinträchtigen würde.

Auerbach, 20.10.2022



---

Joachim Neuß, Erster Vorsitzender der AG FrankenPfalz e.V.

---

Der potentielle Auftragnehmer erkennt die Vereinbarung an.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift